

An alle Eltern des Jahrgangs G6

Groß-Zimmern, den 08.05.2023

**Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs G6,**

zusätzlich zu den Schnupperangeboten und den Entscheidungshilfen wollen wir Ihnen und Euch wichtige Informationen zur 2. Fremdsprache übermitteln. An dieser Stelle zitieren wir in Auszügen aus der Abitur- und Oberstufenverordnung (**OAVO §14 i.d.F.v. 16.09.2017**), insbesondere die 2. Fremdsprache betreffend, entnommen der Schülerbroschüre: „Abitur in Hessen - ein guter Weg (OAVO)“.

Fremdsprachen

Gymnasiale Oberstufe:

*Während der Einführungsphase sind für Sie in der gymnasialen **Oberstufe zwei Fremdsprachen verpflichtend, wobei mindestens eine aus der Mittelstufe (Beginn in Jahrgangsstufe 5, 7 oder 9) fortgeführt werden muss.** Man kann also entweder zwei Fremdsprachen aus der Mittelstufe fortsetzen oder man kann eine der beiden durch eine ab der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache ersetzen (die dann allerdings bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt werden muss), sofern diese Möglichkeit von der Schule angeboten wird. In der Qualifikationsphase muss mindestens eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache in allen vier Halbjahren belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. **Sollten Sie in der Mittelstufe keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen Sie die folgenden Auflagen während des Besuches der gymnasialen Oberstufe erfüllen: Die neu begonnene Fremdsprache muss während der gesamten Zeit der gymnasialen Oberstufe belegt werden, kein Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen werden und die Kurse des Prüfungshalbjahres sowie des Halbjahres davor müssen in die Gesamtqualifikation eingehen. Eine in der gymnasialen Oberstufe neu begonnene Fremdsprache kann, sofern die Schule die Möglichkeit dazu bietet, bei durchgängiger Belegung und Unterricht mit erhöhter Stundenzahl (vier Wochenstunden) auch Abiturprüfungsfach sein. Ihre Belegung der Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe sollten Sie ggf. in einem Beratungsgespräch klären.***

Berufliches Gymnasium:

*Im beruflichen Gymnasium müssen Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7-10 durchgängig in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, **nur eine Fremdsprache bis zum Abitur fortführen.***

Über die für Sie individuell zutreffenden Bestimmungen informiert Sie Ihre Tutorin/Ihr Tutor.

Latinum und Graecum

Latinum bzw. Graecum können zuerkannt und bescheinigt werden, wenn die Dauer und die Leistungsbewertung des entsprechenden Unterrichtes wie folgt nachgewiesen ist.

Seite 2

Lateinunterricht

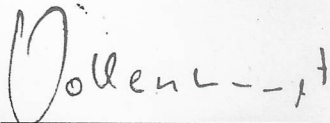
seit der Jahrgangsstufe 5 und mindestens die Note „ausreichend“ am Ende der Mittelstufe des Gymnasiums oder der Integrierten Gesamtschule, hier in einem Kurs, der auf den gymnasialen Bildungsgang ausgerichtet ist, seit dem Beginn der zweiten Fremdsprache (Jahrgangsstufe 6 oder 7) und mindestens fünf Punkte am Ende der Einführungsphase, seit dem Beginn der dritten Fremdsprache (Jahrgangsstufe 8 oder 9) und mindestens fünf Punkte am Ende der Qualifikationsphase, seit Eintritt in die gymnasiale Oberstufe mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden und mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung im Lateinischen als drittem oder viertem Abiturprüfungsfach.

Ist eine Wiederholung der Einführungsphase möglich?

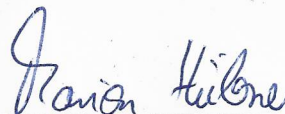
Die Wiederholung der Einführungsphase ist nur möglich, wenn Sie die Jahrgangsstufe, in der Sie den Mittleren Bildungsabschluss erworben haben, **nicht bereits zweimal besucht** haben. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung der letzten Jahrgangsstufe der Mittelstufe.

Die ausführlichen Bestimmungen der neuen Abitur- und Oberstufenverordnung (OAVO), können Sie zusammen mit der aktualisierten Schülerbroschüre "Abitur in Hessen - ein guter Weg (OAVO)" oder der Informationsbroschüre zur VOGO/BG des Hess. Kultusministeriums im Downloadbereich entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Boris Wollenhaupt
Direktor



Marion Hübner
Gymnasialzweigeleiterin